



- Beschluss -

Einbringer

01.0.3 Beauftragtenbüro/Beauftragte für Gleichstellung und Bürgerbeteiligung

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Hauptausschuss (HA)	18.10.2021	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	08.11.2021	zurückverwiesen in die OTV
Ortsteilvertretung Riems (OTV Rie)	15.11.2021	Variantenabstimmung
Ortsteilvertretung Ostseevierviertel (OTV OV)	15.11.2021	Variantenabstimmung
Ortsteilvertretung Wieck und Ladebow (OTV WL)	16.11.2021	Variantenabstimmung
Ortsteilvertretung Eldena (OTV EI)	16.11.2021	Variantenabstimmung
Ortsteilvertretung Innenstadt (OTV In)	17.11.2021	Variantenabstimmung
Ortsteilvertretung Schönwalde II und Groß Schönwalde (OTV SWII)	17.11.2021	Variantenabstimmung
Ortsteilvertretung Friedrichshagen (OTV Fr)	17.11.2021	Variantenabstimmung
Ortsteilvertretung Schönwalde I/Südstadt (OTV SW I)	18.11.2021	Variantenabstimmung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften und Beteiligungen (FA)	22.11.2021	Variantenabstimmung
Hauptausschuss (HA)	29.11.2021	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft (BS)	13.12.2021	ungeändert beschlossen

überarbeitete OTV-Richtlinie, hier: Entscheidung über Doppelförderung

Beschluss:

Die Bürgerschaft beschließt, in welcher Form die Doppelförderung bei Anträgen aus

dem Ortsteilbudget ausgeschlossen werden soll.

Variante 1: „Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.“

Variante 2: „Eine Doppelförderung aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.“

Abstimmungsergebnis:

Variante 1	Variante 2	Enthaltung
25	8	1

Anlage 1 2021 Richtlinie OTV-Budget Variante 1 öffentlich

Anlage 2 2021 Richtlinie OTV-Budget Variante 2 öffentlich

Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Lesefassung der 3. Änderung –

1. rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Gemäß § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der UHWG werden den Ortsteilvertretungen mit dem jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. **Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.** Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.

2. Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) setzt sich aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohner*in des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR je Einwohner*in pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohner*in ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner*innen der Ortsteile zum Stichtag 30.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohner*innen-Statistik der UHWG. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohner*innen-Pauschale wird auf volle 100 EUR gerundet und bildet das jeweilige OTV-Budget.

3. Verwendung der Mittel

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine Einzelmaßnahme ist auf 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. **Eine Doppelförderung der beantragten Projekte aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.**

4. Antragstellung und Kommunikation

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohner*innen des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden.

Anträge sind mittels Formular (Anlage 1) in Textform vor der Sitzung der OTV bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

5. Entscheidungsfindung

Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis zum 31.10. in der OTV entschieden werden. Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 MV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.

6. Umsetzung

Sofern die Sitzungsniederschrift durch die*den Vorsitzende*n der OTV bestätigt wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge. Die Anträge werden inhaltlich durch die Beauftragte für Gleichstellung und Bürgerbeteiligung bearbeitet.

Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge die „Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ (DA Nr. 20-5).

Bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung können zweckmäßige Erleichterungen bei der Anwendung der DA Nr. 20-5 zugelassen werden. Dies beinhaltet u.a. die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen, Einhaltung des Antragsverfahrens, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Antragsprüfung, Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung der Verwendung.

§ 43 Abs. 4 KV M-V regelt die gesetzliche Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit o.g. Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OTV-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer Entscheidung für ortsteilbezogene Maßnahmen das erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen.

7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

8. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Anlage

Antragsformular

Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald – Lesefassung der 3. Änderung –

1. rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann die Bürgerschaft Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Gemäß § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung der UHGW werden den Ortsteilvertretungen mit dem jeweiligen Haushalt entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt. **Eine Doppelförderung aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.** Diese Richtlinie regelt die konkrete Umsetzung des Verfahrens.

2. Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer Ortsteilvertretung (OTV) setzt sich aus einem Grundbetrag (5.000 EUR/OTV pro Haushaltsjahr) sowie einer Pauschale pro Einwohner*in des jeweiligen Ortsteils (0,50 EUR je Einwohner*in pro Haushaltsjahr) zusammen. Maßgebend für die Pauschale pro Einwohner*in ist die Anzahl der mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner*innen der Ortsteile zum Stichtag 30.12. des Vorjahres laut der amtlichen Einwohner*innen-Statistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohner*innen-Pauschale wird auf volle 100 EUR gerundet und bildet das jeweilige OTV-Budget.

3. Verwendung der Mittel

Das Ortsteilbudget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine Einzelmaßnahme ist auf 3.000 EUR begrenzt und soll im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. **Eine Doppelförderung aus diesem Budget und anderen städtischen Mitteln ist ausgeschlossen.**

4. Antragstellung und Kommunikation

Anträge für ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere von Einwohner*innen des Ortsteils, von Vereinen, Verbänden und Institutionen mit Bezug zum Ortsteil sowie von den Mitgliedern der OTV gestellt werden.

Anträge sind mittels Formular (Anlage 1) in Textform vor der Sitzung der OTV bei der Kanzlei der Bürgerschaft einzureichen.

5. Entscheidungsfindung

Die OTVen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer geplanten Mittel eigenverantwortlich ausschließlich im Rahmen ihrer Sitzungstätigkeit. Anträge für das jeweilige Haushaltsjahr sollen bis zum 31.10. in der OTV entschieden werden. Maßnahmen, die durch die Verwaltung umzusetzen sind, sollen vor der Entscheidung der OTV mit der Verwaltung vorberaten werden. Anträge zum Ortsteilbudget werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Das Mitwirkungsverbot gemäß § 24 MV M-V in Verbindung mit § 42 Abs. 4 KV M-V ist zu beachten. Die Entscheidung (Abstimmungsergebnis sowie inhaltliche Änderungen des Antrages im Wortlaut) ist in der jeweiligen Sitzungsniederschrift festzuhalten.

6. Umsetzung

Sofern die Sitzungsniederschrift durch die*den Vorsitzende*n der OTV bestätigt wurde, erfolgt die weitere verwaltungsinterne Bearbeitung der Anträge. Die Anträge werden inhaltlich durch die Beauftragte für Gleichstellung und Bürgerbeteiligung bearbeitet.

Sofern die Maßnahmen nicht durch die Verwaltung umgesetzt werden, erfolgt die Bewilligung der geprüften Anträge mittels Zuwendungsbescheid. Dem Zuwendungsbescheid liegt eine Mittelabforderung bei, welche die Grundlage für die Auszahlung darstellt. Zudem liegt dem Zuwendungsbescheid ein Formular eines einfachen Verwendungsnachweises bei, der für die Abrechnung der Maßnahme zu verwenden ist. Nicht in Anspruch genommene oder zweckwidrig verwendete finanzielle Mittel sind zurückzuerstatten.

Grundsätzlich gilt für die Bearbeitung der Anträge die „Dienstanweisung für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte“ (DA Nr. 20-5).

Bei Fällen von geringer finanzieller Bedeutung können zweckmäßige Erleichterungen bei der Anwendung der DA Nr. 20-5 zugelassen werden. Dies beinhaltet u.a. die Finanzierungsart, die Höhe der Zuwendung, Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen, Einhaltung des Antragsverfahrens, Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers, Antragsprüfung, Bestimmungen des Zuwendungsbescheides, Auszahlung der Zuwendung sowie die Überwachung der Verwendung.

§ 43 Abs. 4 KV M-V regelt die gesetzliche Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln. Mit o.g. Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OTV-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer Entscheidung für ortsteilbezogene Maßnahmen das erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen.

7. Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Mittel

Nicht in Anspruch genommene Mittel des Ortsteilbudgets sind nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar.

8. Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Anlage

Antragsformular